

## § 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage dieser Geschäfts- und Beitragsordnung ist die Satzung der Lokalen Aktionsgruppe Kulturland Kreis Höxter vom 15.09.2015 bzw. die vom Registergericht Paderborn eingetragene und gültige Fassung.

## § 2 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe, Einladung zu den Gremien, deren Aufgabe, Arbeitsweise, Ablauf und Abstimmungen bei Gremiensitzungen.

**§ 3 Mitgliedsbeiträge** natürliche Personen, Vereine, Stiftungen und Anstalten € 10,00 für alle weiteren € 25,00. Fördernde Mitglieder (§ 4 der Satzung) zahlen ebenfalls € 25,00. Die Beiträge sind jeweils bis zum 31.01. eines Geschäftsjahres an den Verein zu zahlen.

## § 4 Gremienzuständigkeit

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und das Projektauswahlgremium (PAG). Die Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie mit der Tagesordnung bekannt gegeben wurden. Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur und bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.
2. Der Vorstand stellt die rechtliche Vertretung der LAG dar und führt die Geschäfte.
3. Zur Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES), der Öffentlichkeitsarbeit und zur Unterstützung des Vorstands richtet der Vorstand ein LAG Regionalmanagement (RM) ein. Der Vorstand entscheidet über die organisatorische Ansiedlung und Ausgestaltung des Regionalmanagements sowie über das Personal.
4. Das Projektauswahlgremium (PAG) beschließt über die LEADER Projekte und Regionalbudgetprojekte. Dafür zieht es zur Beurteilung die jeweils festgelegten Projektauswahlkriterien heran.

## § 5 Versammlungsleitung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Ist der Vorsitzende verhindert, wird die Mitgliederversammlung von einem Mitglied des Vorstandes nach Absprache geleitet.
2. Dem Versammlungsleiter obliegt die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist), die Prüfung der Anwesenheit, die Feststellung der Stimmberechtigung, die Bekanntgabe der Tagesordnung und die Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse bei Beschlussfassungen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, wie insbesondere Entziehung des Wortes, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung und Auflösung der Versammlung.

## § 6 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und termingerecht eingeladen wurde. Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von zwei Vertretern des Vorstands gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung zu Beginn der Sitzung festgestellt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Das PAG ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, davon der Vorsitzende der LAG oder ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstands gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung anwesend ist.

4. Die Form der Abstimmung wird von der jeweiligen Versammlungsleitung festgelegt. Eine namentliche oder geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Alle Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Alle Beschlüsse können in Präsenz-, Online-, oder Hybridsitzungen gefasst werden. Ein Beschluss kann auch als Umlaufbeschluss per elektronischem Verfahren oder über den Postweg durchgeführt werden.

#### **§ 7 Öffentlichkeit**

1. Alle Mitglieder der LAG haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen. Sie haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Berechtigung an Abstimmungen teilzunehmen haben Mitglieder nur für das Vereinsorgan, für das sie von der Mitgliederversammlung gewählt sind.
2. An der regionalen Entwicklung interessierte Gäste und Medienvertreter können an der Mitgliederversammlung; sie haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Widerspricht ein Mitglied der Teilnahme von Gästen oder Medienvertretern, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über deren Teilnahme.
3. Projektaufrufe, Protokolle und Niederschriften aller Gremiensitzungen werden auf der Homepage der LAG veröffentlicht. Die Anforderungen des Datenschutzes sind zu beachten.

#### **§ 8 Fördersätze**

1. Die Fördersätze für die gewährten Zuwendungen werden im Rahmen der Regionalen Entwicklungsstrategie geregelt.
2. Die maximale Zuwendungssumme je Projekt ist laut LEADER-Richtlinie auf 250.000 € begrenzt, kann aber bei Projekten von außerordentlicher kreisweiter Bedeutung überschritten werden.
3. Für das Regionalbudget müssen Projekte mindestens ein Projektvolumen von 2.000 € umfassen. Abweichungen sind durch Beschluss des PAG in Ausnahmefällen möglich.

#### **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder nach Unterzeichnung und Bekanntgabe unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 16.03.2023 in Kraft. Die Geschäftsordnung ist auf der Internetseite der LAG (§7 Abs.3) zu veröffentlichen.

1. Änderung am 03.03.2016 im Rahmen der 2. Mitgliederversammlung.
2. Änderung am 23.11.2016 im Rahmen der 4. Mitgliederversammlung.
3. Änderung am 19.09.2017 im Rahmen der 5. Mitgliederversammlung.
4. Änderung am 16.03.2023 im Rahmen der 12. Mitgliederversammlung

16.03.2023, Hohehaus

Johannes Potthast  
1. Vorsitzender der LAG  
Kulturland Kreis Höxter